

Bundesministerium für Finanzen
 Bundesminister Dr. Gernot Blümel
 per Email

Wien, 2020-06-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreditschutzverband von 1870 nimmt die Gelegenheit wahr, zum Gesetzesvorhaben 31 ME 27.GP „Konjunkturstützungsgesetz“, ungeachtet der mit 5 Tagen ausgesprochen kurzen Frist, im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsprozesses Stellung zu nehmen.

A) Vorbemerkung:

Der KSV1870 ist seit mittlerweile 150 Jahren eine auf freiwilliger Basis bestehende Organisation von Wirtschaftsteilnehmern und kann daher im Namen und Interesse von ca. 26.000 Mitgliedern sprechen. Als Verein zur besseren Wahrnehmung von Gläubigerinteressen in Insolvenzverfahren gegründet, haben wir auch genügend Wirtschaftskrisen und darauf folgende Gesetzesinitiativen gesehen, um sagen zu können, dass Gesetze das Wirtschaften generell nicht erleichtern, sondern im Zweifel erschweren. Dennoch ist es der verständliche Reflex von Politikern im demokratischen Rechtsstaat, sich in Angesicht einer Wirtschaftskrise animiert zu fühlen, durch Gesetzesinitiative eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zusammen zu bringen.

Letztlich gingen den letzten großen Insolvenzrechtsreformen allesamt Konjunktureinbrüche voraus: IRÄG 1982 (zweite Erdölkrisse 1979) – IRÄG 1997 (Krise der Jahre 1992-96 im Gefolge des Beitritts zur EU) – IRÄG 2010 (sog Finanzkrise 2008). Diese Reformen haben in Schritten das österr. Insolvenzrecht zu einem der erfolgreichsten und leistungsstärksten Sanierungsregime weltweit gemacht. Die Reformen enthielten dabei immer wieder Elemente, die auf eine Reduktion der Insolvenzverfahren abzielten bzw. eine Linderung des Scheiterns herbeiführen wollten. Das Vorverfahren aus 1982 erwies sich als unverwendbar, ebenso wie das Unternehmensreorganisationsgesetz aus 1997, das nur ein einziges Mal sinnvoll eingesetzt zur Sanierung geführt hat. Beide Versuche, den normalen Gang der Insolvenzen zu beeinflussen, haben sich als wirkungslos und praxisfern erwiesen. Das vorliegende Konjunkturstützungsgesetz läuft Gefahr, ebenso praxisfern zu sein und das Insolvenzgeschehen nicht positiv, sondern negativ zu beeinflussen.

B) Stellungnahme im Detail:

1) EStG und KöStG

Degressive Abschreibung: Nach Einschätzung des KSV1870 ist diese Art der Abschreibung vielfach lebensnah und reflektiert Markt- bzw. Wiederverkaufswerte von Kapitalgütern besser als die lineare Abschreibung. Eine besondere Konjunkturbelebung darf man sich allerdings von dieser alternativen Abschreibungsart nicht erwarten. Als Alternative zur linearen Abschreibung für bilanzierende Unternehmen ist die Einführung der degressiven AfA jedenfalls zu Begrüßen.

§ 33 Abs 1: Einkommenssteuersätze: die Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20% bringt tatsächlich vielen Steuerpflichtigen einen Jahressteuervorteil von EUR 350,-. Es darf darin erst einmal ein Ausgleich für die sog kalte Progression erblickt werden. Eine Konjunkturbelebung in diesem Ausmaß (geschätzt 3 Mio. Steuerpflichtige mal 350 also ca. EUR 1 Mrd.) lässt sich allerdings erwarten.

Grenzsteuersatz von 55%: Dieser zeitlich befristete Steuersatz soll jetzt um 5 Jahre verlängert werden. Problematisch ist und bleibt dieser Grenzsteuersatz von 55%, weil ihn letztlich nur Personen berappen, die sich Steuersparmodelle leisten können oder es tatsächlich tun. Die Höhe dieser Steuerleistung steht wahrscheinlich in keinem Verhältnis zum optischen Eindruck, dass Österreich damit ein Spitzensteuerland auch bei der Einkommenssteuer ist. Vielleicht ist es aber genau ein optischer Effekt, den dieser Grenzsteuersatz erzielen wollte. Nach Einschätzungen aus 2017 betrug der jährliche Zusatzertrag aus dieser Steuer gerade einmal EUR 7 Mio. bei nicht einmal 200 Personen.

§ 124b Rücktragsfähigkeit von Verlusten (Ziffer 355)

Diese Maßnahme kommt steuerpflichtigen Unternehmen zu Gute, die in 2019 erfolgreich gewirtschaftet und steuerbare Gewinne erzielt haben. Manche dieser Unternehmen werden coronabedingt in 2020 evtl. Verluste verbuchen und können durch diese gesetzliche Möglichkeit diese Verluste wirksam in das Jahr 2019 (und bei Bedarf sogar bis 2018) zurücktragen, damit also schon angefallene und ggf. auch bezahlte Einkommens- und Körperschaftssteuern reduzieren bzw. refundiert erhalten. Da viele dieser Unternehmen voraussichtlich in Zukunft wieder erfolgreich wirtschaften werden, kann überdies davon ausgegangen werden, dass diese gesetzliche Maßnahme steuerneutral sein wird, denn die einmal genutzten Verluste können dann eben in Zukunft kein zweites Mal genutzt werden, sodass diese Unternehmen früher wieder effektiv Steuern abführen werden.

2) Bundesabgabenordnung

§ 323c BAO: Stundung von Abgaben Abs. 11) und 12)

Gem. dem neu zu schaffenden Abs. 11 sollen Stundungen gem. § 212 BAO, die nach dem 15.3.2020 bewilligt wurden, automatisch bis 15.1.2021 verlängert werden. Überdies sollen gem. einem neu zu schaffenden Abs. 12 weitere Stundungen um jeweils 12 Monate auf Antrag verpflichtend zu gewähren sein. Dies ohne die Kautelen des § 212 BAO, wie es scheint. (§ 212 sieht folgende Prüfung durch die Finanzbehörde vor: „...wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.“) Es ist daher zu befürchten, dass diese Pflichtstundungen („...die Abgabenbehörde hat...“) gegenüber der geltenden Rechtslage des § 212 BAO einen desaströsen Effekt haben wird. Es werden Stundungen ohne jegliche Begründung oder ursächlichen Bezug zur Coronakrise zu bewilligen sein. Auch für Unternehmen, die schon längst insolvent geworden sind und sich im Windschatten von Corona noch einen Respiro erhoffen („Weiterwursteln“ in der Sprache des OGH). Und obendrein sollen diese Stundungen auf jede Art von Steuer oder Abgabe gewährt werden, also eine Form der Zwangskreditierung durch den Staat.

Aus Sicht der Wirtschaft sind derartige Stundungen abzulehnen. Vielmehr sollten die Stundungsmechanismen denen der Sozialkassen nachgebildet werden, wie sie am 26.6.2020 das Plenum des NR passiert haben. Dort heißt es in Abs. 7 des 733 ASVG (Hervorhebungen durch den KSV1870):

„(7) Die nach den Abs. 1, 2 und 5 gestundeten verzugszinsenfreien Beiträge sind spätestens am 15. Jänner 2021 einzuzahlen. Wird glaubhaft gemacht, dass diese Beiträge teilweise oder zur Gänze wegen der Coronavirus-Pandemie aus Gründen der Unternehmensliquidität zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet werden können, so sind die noch nicht entrichteten Beiträge auf Antrag in elf gleichen Teilen vom Dienstgeber jeweils zum 15. eines Monates beginnend mit Februar 2021 verzugszinsenfrei einzuzahlen. Die Dreitagesfrist nach § 59 Abs. 1 findet jeweils Anwendung.“

Es werden dort also Beiträge nur dann gestundet, wenn es einen ursächlichen Zusammenhang mit der Corona Pandemie gibt. Diese Stundung ist eigentlich nur dadurch zu begründen, dass die Kosten für Mitarbeiter Fixkosten sind, die anfallen, unabhängig vom getätigten Umsatz. Für Steuern sind solche Stundungen viel schwerer argumentierbar: bei der Umsatzsteuer, die ja 100% vom getätigten Umsatz abhängt, sind derlei Stundungen überhaupt seltsam, denn wer keinen oder weniger Umsatz erzielte, der schuldet ja automatisch keine oder weniger Umsatzsteuer. Und wenn Umsatz erzielt wurde, wieso soll dann die Steuer gestundet werden? Denn der Umsatz wurde ja wohl auch bezahlt (vor allem in der Gastronomie und Hotellerie, die am meisten von Corona betroffenen Branchen, ist Barzahlung die Regel!). Und bei Gewinnsteuern kommt schon die Rücktragsfähigkeit für Verluste zum Tragen. Wer also laufend nur Gewinne geschrieben hat, wieso sollten dem Steuern gestundet werden?

Steuerstundungen mit der Gießkanne an alle Unternehmen, die das beantragen, sind abzulehnen. Bereits gewährte Stundungen sollten am besten mit Jahresende 2020 auslaufen. Also auch keine Ratenzahlungen über das Jahr 2020 hinaus.

§ 323c BAO: Schutz vor Anfechtung Abs. 17):

Hier kommen wir zum Kern und dem wichtigsten Anliegen der Stellungnahme: es soll für sämtliche Abgaben, die zwischen 15. März 2020 und 31. März 2022 entrichtet werden oder worden sind, eine unwiderlegliche Vermutung normiert werden, dass die Finanz über die eingetretene Insolvenz des Abgabenschuldners und dessen evtl. Begünstigungsabsicht in (berechtigter) Unkenntnis war.

Diese Bestimmung enthält keinerlei Bezug zu Stundungen oder zu Stundungen, welche einen bescheinigten Bezug zu einer coronabedingten Illiquidität hätten (so ja immerhin der § 733 ASVG). Weiters soll diese Vermutung unwiderleglich sein, also auch dann gelten, wenn das Finanzamt positive Kenntnis von der eingetretenen Insolvenz und ggf. der Begünstigungsabsicht hatte und hat.

Der KSV1870 ist bekanntlich seit 150 Jahren „am Markt“ und kennt die Gegebenheiten daher allzu gut. Im Jahr 1982 wurde mit dem IRÄG 1982 der sog Klassenkonkurs abgeschafft, der Öffentlichen Stellen in der zweiten Klasse eine Vorrangstellung vor allen sonstigen unbesicherten Gläubigern gewährt hatte. Dies war damals nicht nur der moderne Ansatz, sondern systemisch der richtige Weg. Denn Öffentliche Stellen

(Finanz, Sozial- und Gesundheitskassen) haben laufend Kontakt mit Unternehmen und ziehen laufend Geld ein. Damit sind sie ausgesprochen nahe am Puls des Geschehens. Überdies können sie sich selbst sehr rasch exekutionsfähige Titel schaffen. Dadurch sind sie die Hauptantragsteller von Gläubigeranträgen nach der Insolvenzordnung. Sie erfüllen auf diese Weise nicht nur einen effektiven Beitrag zur Einziehung von Abgaben und Gebühren, sondern sorgen dafür, dass verlustbringende Unternehmen, die obendrein noch schlecht und verantwortungslos geführt werden, tatsächlich so rasch wie möglich in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden. Denn eigentlich ist es die Pflicht eines redlichen und rechtstreuen Geschäftsleiters, die Insolvenz „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 69 Abs. 2 IO) selbst zu beantragen. Im Insolvenzverfahren öffnen sich dann Sanierungsmöglichkeiten oder das Unternehmen wird rasch und professionell liquidiert, was auch durch Verkauf an einen neuen Eigentümer erfolgen kann. Jedenfalls ist die Verlustgebarung so rasch wie möglich zu stoppen, denn diese Verlustgebarung verursacht einen volkswirtschaftlichen Schaden.

Durch die Abschaffung der Anfechtbarkeit würde die Finanz ermutigt werden, weit über den erkennbar und im Extremfall sogar bewiesenen Eintritt der Insolvenz hinaus weiterhin Steuern und Abgaben einzuziehen, anstatt den längst fälligen Konkursantrag zu stellen. Immer wieder haben diese Öffentlichen Stellen in der Vergangenheit versucht, durch die Hintertür an solche Ausnahmen von der Anfechtbarkeit zu gelangen und bislang ist es gelungen, diese Versuche zu konterkarieren. In Österreich gab es in 2005 so eine Initiative, in Deutschland in 2005 und 2015 von neuem. Richtigerweise wurden diese Versuche letztlich abgeschmettert. Heute liegt wieder so ein Versuch auf dem Tisch und daher muss ihm beherzt entgegengetreten werden.

Es besteht schon rechtspolitisch die Gefahr, dass eine einmal geöffnete Tür sich in der Folge nicht mehr schließen lässt. Was die Motivation des Bundesrates war, den Gesetzesbeschluss des NR von 26.6.2020 zu § 733 ASVG nicht gut zu heißen, ist uns nicht bekannt. Es gibt jedoch gute Gründe, bei Ausnahmen von der Anfechtung keinen Millimeter zu weichen. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass der schon beschlossene § 733 ASVG eine schlichte, also widerlegliche Vermutung enthält.

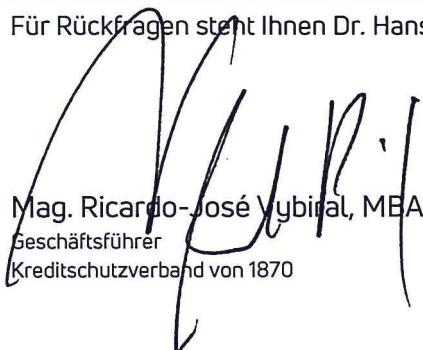
Zuletzt zeigt sich einmal mehr, dass derlei Ausnahmen von der Anfechtbarkeit ein erhebliches Gleichheitsproblem aufweisen. Denn viele andere Gläubiger gewähren auch Stundungen und sind regelmäßig mit Anfechtungsbegehren von Masseverwaltern konfrontiert. Auch Banken wurden im Zuge von Covid-19 gesetzlich zu Stundungen verpflichtet, kriegen aber keine Befreiung von der Anfechtung. Wenn die hier vorgeschlagenen Kreditgewährungen (im Weg von nicht nötigen Stundungen) tatsächlich Gesetz werden, sollte die Finanz sich wie ein gewöhnlicher Kreditgeber behandeln lassen müssen. Warum gerade die wichtigsten und professionellsten Gläubiger insolventer Unternehmen eine Befreiung von der Anfechtung erhalten sollen, ist nicht gut begründbar, außer dass sich diese Stellen das seit Jahren, genau seit 1982, wünschen und es eben bislang nicht erhalten haben.

C) Zusammenfassung:

Die Einsicht, dass der Gesetzgeber gutes Wirtschaften nicht herbeinormieren und letztlich Insolvenzen nicht gesetzlich verhindern kann und soll, muss immer wieder erneuert werden. Ein Wirtschaftssystem, das (erfolgreich) auf Wettbewerb aufbaut, darf Insolvenzen weder negativ behaftet sehen, noch zu verhindern trachten. Denn sie sind das reinigende Gewitter, das den guten Unternehmen den Himmel klärt und den Boden befeuchtet.

Zwangsstundungen der Finanz für alle Unternehmen führen zu Insolvenzverschleppungen der Sonderklasse und sind schon aus diesem Grund gefährlich. Sie schädigen die Wirtschaft, erzeugen Rückstau bei den Gerichten und vermindern die reellen Sanierungschancen der Unternehmen. In Österreich erlangen ca. 30% aller Unternehmen in Insolvenzverfahren eine Sanierung mit Zustimmung ihrer Gläubiger. Einzelunternehmen gelingt dies mit ca. 40%. Die österr. Sanierung in der Insolvenz ist weltweit ein einzigartig erfolgreiches Restrukturierungsinstrument. Durch Hintanhalten von Konkursanträgen und Aussetzung der Anfechtung für öffentliche Stellen wird dieses Verfahren ausgehöhlt und Unternehmen animiert, ihre Probleme in die Zukunft zu schieben. Daher warnt der KSV1870 als Verein mit immerhin 26.000 zumeist mittelständischen Unternehmen vor der hier beabsichtigten Stundung im Gie?kannenverfahren und noch mehr vor der sachlich nicht begründbaren Ausnahme von Anfechtungen für jedwede Zahlung von Abgaben und Steuern bis 2022.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Hans-Georg Kantner (050 1870 – 8453) gerne zur Verfügung.


 Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA
 Geschäftsführer
 Kreditschutzverband von 1870


 Mag. Hannes Frech
 Geschäftsführer
 Kreditschutzverband von 1870

CC

Republik Österreich, Parlament, begutachtung@parlament.gv.at
 Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Bundesministerium Justiz
 Wirtschaftskammer Österreich
 Industriellenvereinigung Österreich
 Rechtsanwaltskammer Österreich
 Österreichische Richtervereinigung Fachgruppe Insolvenz